

Satzung für das Jugendamt der Stadt Marl ab dem 23.12.2011 vom _____

Präambel

Die Stadt Marl hat gem. § 12 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung vom 06.08.1970 (Bundesgesetzblatt I, S. 1197) mit Genehmigung des Ministers für Arbeit-, Gesundheit und Soziales vom 07.01.1975 das Jugendamt errichtet.

Diese Zulassung gilt gem. Artikel 16 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG -) vom 26.06.1990, BGBl. I, S. 1163, nach dem 01.01.1991 fort.

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 29.06.2011 (BGBl. I S. 1306), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GB NRW S. 664), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385), des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), und des § 9 Abs. 6 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII vom 30.10.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385) hat der Rat der Stadt Marl am _____ folgende Satzung für das Jugendamt ab dem 23.12.2011 beschlossen:

I.

§ 1 - Aufbau

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Der Rat der Stadt Marl hat durch Beschluss vom 29.10.2009 den Jugendhilfeausschuss Kinder- und Jugendhilfeausschuss benannt.

§ 2 - Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, des AG-KJHG und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Marl zuständig.

§ 3 - Aufgaben

1. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit der Minderjährigen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
2. Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII sowie der Familie befassen, insbesondere mit den übrigen Dienststellen der Verwaltung, der Agentur für Arbeit, der Vestischen Arbeit sowie den Schul- und Polizeibehörden.

II. Kinder- und Jugendhilfeausschuss

§ 4 - Zusammensetzung

1. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.
2. Dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder an.

§ 5 - Mitglieder

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - 1.1 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
 - 1.2 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden. Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Die / der Vorsitzende des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und deren / dessen Vertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu wählen.

2. Beratende Mitglieder sind:
- 2.1 Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder eine von ihr / ihm bestellte Vertretung.
- 2.2 Die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren / dessen Vertretung.
- 2.3 Eine Richterin / ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter, die / der von dem zuständigen Präsidenten / der Präsidentin des Landgerichtes bestellt wird.
- 2.4 Eine Vertreterin / ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die / der von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellt wird.
- 2.5 Eine Vertreterin / ein Vertreter der Vestischen Arbeit Marl, die / der von der Bezirksstellenleitung bestellt wird.
- 2.6 Eine Vertreterin / ein Vertreter der Schulen, die / der von der Regierungspräsidentin / dem Regierungspräsidenten bestellt wird.
- 2.7 Eine Vertreterin / ein Vertreter der Polizei, die / der von der Polizeipräsidentin / dem Polizeipräsidenten bestellt wird.
- 2.8 Eine Vertreterin / ein Vertreter des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes des Kreisgesundheitsamtes.
- 2.9 Je eine Vertreterin / ein Vertreter der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche, der jüdischen Kultusgemeinde. Sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt.
- 2.10 Eine Vertreterin / ein Vertreter muslimischer Religion, die / der vom Integrationsrat bestellt wird. Es soll eine / ein muslimische Einwohnerin / muslimischer Einwohner aus Marl vorgeschlagen werden.
- 2.11 Ein Fraktionsmitglied der dem Rat angehörenden Fraktionen, die gemäß § 5 Ziffer 1.1 der Satzung keine Berücksichtigung bei der Wahl zu den stimmberechtigten Mitgliedern gefunden haben.
- 2.12 Je eine Vertreterin / ein Vertreter der Wohlfahrtsverbände, die kein stimmberechtigtes Mitglied entsenden. Sie sind vom jeweiligen Wohlfahrtsverband zu bestellen.

- 2.13 Eine Vertreterin / ein Vertreter des Kinderschutzbundes.
- 2.14 Eine Vertreterin / ein Vertreter des Integrationsrates.
- 2.15 Eine Vertreterin / ein Vertreter des Seniorenbeirates.
- 2.16 Eine Vertreterin / ein Vertreter des Jugendamtseaternbeirates.

Für jedes beratende Mitglied Ziffer 2.3 - 2.16 ist eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu bestellen bzw. zu wählen.

§ 6 - Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeausschusses

1. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:
- 1.1 der Erörterung aktueller Probleme junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- 1.2 der Jugendhilfeplanung,
- 1.3 der Förderung der freien Jugendhilfe.
- Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin / eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.
2. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- 2.1 Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für:
- 2.1.1 die Jugendhilfeplanung,
- 2.1.2 die Förderung von Einrichtungen,
- 2.1.3 die Übertragung der Erledigung von einzelnen Aufgaben nach § 76 SGB VIII auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
- 2.1.4 die Heranziehung der Minderjährigen, ihrer Eltern oder Dritter zu den Kosten der Hilfe der Erziehung,
- 2.1.5 die Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe.

- 2.2 Vorbereitung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe.
3. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss hat Entscheidung über:
 - 3.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe, wenn von der Anwendung der Richtlinien abgewichen werden soll,
 - 3.2 die Aufstellung des Bedarfsplanes für Tageseinrichtungen für Kinder,
 - 3.3 die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - 3.4 die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII,
 - 3.5 Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - 3.6 die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder,
 - 3.7 die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe,
 - 3.8 Feststellung des Bedarfs an Inventar für städtische Einrichtungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte nach § 10 dieser Satzung handelt.
4. Beratung der fachtechnischen Konzeption, insbesondere der Funktion des Standortes, der Größe des Raumprogrammes, von Baumaßnahmen im Bereich der Jugendhilfe (z.B. von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder, von Jugendeinrichtungen, von Kinder- und Jugendspielflächen).
5. Er wirkt mit bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war.
6. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.
7. Stellungnahme zu den von der Verwaltung des Jugendamtes alle zwei Jahre zu erstellenden Tätigkeitsberichten.

§ 7 - Unterausschüsse

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben (nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder

Aufgabenzeige) der Jugendhilfe aus Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Kinder- und Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse bilden. Er bestimmt deren Vorsitzende / Vorsitzenden und ihre / seine Stellvertretung.

§ 8 – Verfahren

Für das Verfahren des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gelten, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Hauptsatzung der Stadt Marl und die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Marl. Insbesondere bleiben Widerspruchs- und Beanstandungsrecht i.S. des § 7 AG-KJHG unberührt.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 - Eingliederung in die Stadtverwaltung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 - Aufgaben

1. Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht nach dieser Satzung dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss zugewiesen sind.
2. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder in ihrem / seinem Auftrag von der Leiterin / dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes durchgeführt.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt **rückwirkend** zum **23.12.2011** in Kraft.